

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung
über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs
mit Bussen und U-Bahnen
Vom

Aufgrund des § 10 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein vom 26. Juni 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 274), Zuständigkeiten und Resortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie:

Artikel 1 Änderung der Landesverordnung über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und U-Bahnen

Die Landesverordnung über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und U-Bahnen vom 11. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 471) wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Abschnitt III wird eingefügt:

„Abschnitt III
Finanzierung eines Aufgabenträgerverbundes im Anwendungsbereich des
Schleswig-Holstein-Tarifs

§ 10 Finanzierung eines Aufgabenträgerverbundes

(1) Soweit im Anwendungsbereich des Schleswig-Holstein-Tarifs ein landesweiter Aufgabenträgerverbund besteht, erhalten die Aufgabenträger, in deren Zuständigkeitsbereich der Schleswig-Holstein-Tarif Anwendung findet und die nicht in einem anderen Verkehrsverbund mit eigenem Verbundtarif integriert sind, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Finanzierung ihrer Mitgliedschaft in der Verbundgesellschaft eine jährliche Pauschale.

(2) Die jährliche Pauschale beträgt 50.000 € je Aufgabenträger und wird jährlich zum 01. April ausgezahlt.

§ 11 Verwendung der Pauschale

Die Pauschale nach § 10 Abs. 2 dient der Erledigung von Verbundaufgaben in der Verbundgesellschaft und ist innerhalb des Auszahlungsmonats an die Verbundgesellschaft abzuführen. Sollte eine Abführung an die Verbundgesellschaft nicht erfolgen, ist die Pauschale vollständig zurückzuzahlen.“

2. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV.
3. Die bisherigen §§ 10 bis 12 werden §§ 12 bis 14.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [DATUM] in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Reinhard Meyer
Minister
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

ENTWURF